

**Vereinbarung
der Partner der Bundesmantelverträge
zur Aussetzung der Vereinbarung zur
Einführung der Ambulanten Kodierrichtlinien
nach § 295 Abs. 3 SGB V**

Zwischen den

Partnern der Bundesmantelverträge

dem GKV-Spitzenverband (GKV-SV), K.d.ö.R., Berlin

vertreten durch den Vorstand

und

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), K.d.ö.R., Berlin

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands

wird mit Wirkung zum 1. Juli 2011 zur Vereinbarung zur Einführung der Ambulanten Kodierrichtlinien nach § 295 Abs. 3 Satz 2 SGB V (AKR) das Folgende vereinbart:

Präambel:

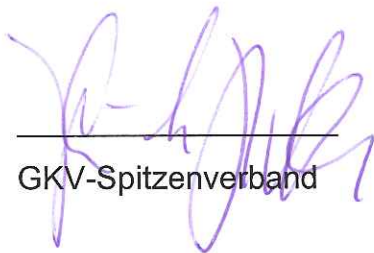
Nach dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) ist vorgesehen, die Vorschrift in § 295 Abs. 3 Satz 2 SGB V, welche die Partner der Bundesmantelverträge zur Vereinbarung von Richtlinien für die Vergabe und Dokumentation der ICD-10-GM sowie des OPS für die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen (Ambulanten Kodierrichtlinien) verpflichtet, zu streichen.

Vor dem Hintergrund des zu erwartenden Wegfalls der Rechtsgrundlage für eine Einführung von Ambulanten Kodierrichtlinien (AKR) durch die Partner der Bundesmantelverträge wird nachfolgende Festlegung getroffen:

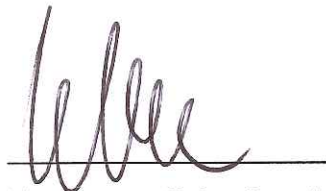
1. Die Partner der Bundesmantelverträge setzen einvernehmlich die Vereinbarung zur Einführung der gemäß § 295 Abs. 3 Satz 2 SGB V einzuführenden Ambulanten Kodierrichtlinien vom 4. November 2010 mit Wirkung ab dem 1. Juli 2011 bis zum Inkrafttreten der endgültigen Regelung gemäß GKV-VSG aus.
2. Damit entfällt die Verpflichtung zur flächendeckenden für alle Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen einheitlichen Anwendung der Ambulanten Kodierrichtlinien zum 1. Juli 2011.

3. Die Partner der Bundesmantelverträge stellen gemeinsam fest, dass infolge des Verzichts auf die verbindliche Anwendung von Kodierrichtlinien eine flächendeckende Qualitätssicherung der ambulanten Diagnosen in 2011 und auch in den Folgejahren nicht erreicht werden kann, soweit die Partner der Gesamtverträge nach regionaler Prüfung im Einvernehmen hierzu nichts Abweichendes feststellen.

Berlin, den 07.09.2011



GKV-Spitzenverband



Kassenärztliche Bundesvereinigung